

Satzung

für den Fachbereich Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen

vom 10. Oktober 1994

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 26.09.1994 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV.NW. S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV.NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV.NW. S. 141), folgende Satzung für den Fachbereich Kinder und Jugend beschlossen:

I Der Fachbereich Kinder und Jugend

§ 1 **Aufbau**

Der Fachbereich Kinder und Jugend besteht aus dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend.

§ 2 **Zuständigkeit**

Der Fachbereich Kinder und Jugend ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Leverkusen zuständig.

§ 3 **Aufgaben**

- (1) Der Fachbereich Kinder und Jugend ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Der Fachbereich Kinder und Jugend soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen

Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfesaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 16 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), d. h. Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Fachbereichs Kinder und Jugend wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6, von denen 3 aus dem Bereich der anerkannten freien Träger der Jugendhilfe und 3 aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände zu wählen sind.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO). Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen, Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter;
 - b) die Leiterin/der Leiter des Fachbereiches Kinder und Jugend oder deren Vertretung;
 - c) der/die Frauenbeauftragte der Stadt Leverkusen oder deren Vertretung;
 - d) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichts bestellt wird;
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;

- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
- h) je eine Vertretung der katholischen Kirche, der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Fachbereiches Kinder und Jugend bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- i) Eine Vertreterin / ein Vertreter des Integrationsrates, die / der vom Integrationsrat bestellt wird.
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Kinder- und Jugendringes der Stadt Leverkusen, die/der vom Kinder- und Jugendring bestellt wird.
- k) Eine Schülervorteilerin/ein Schülervorteiler, gewählt von der Bezirksschülervorteilung der Stadt Leverkusen, ~~die/der nur am öffentlichen Teil der Sitzungen teilnimmt;~~
- l) eine Vertreterin / ein Vertreter des Leverkusener Jugendforums, ~~die/der nur am öffentlichen Teil der Sitzung teilnimmt.~~
- m) eine Vertreterin / ein Vertreter des Leverkusener Jugendamtselternbeirates, ~~die / der nur am öffentlichen Teil der Sitzung teilnimmt.~~
- n) eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes,
- o) eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Leverkusen e. V.

Für die Mitglieder d) bis o) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört

werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:
1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
 2. Jugendhilfeplanung entsprechend § 80 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und § 8 des dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder – und Jugendschutzes NRW (Kinder- und Jugendförderungsgesetz) einschließlich der Bedarfsfeststellung entsprechend den §§ 18 Abs. 2 und 19 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (Kinderbildungsgesetz - KiBiz).
 3. Förderung der freien Jugendhilfe
 4. Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich des Fachbereiches Kinder und Jugend.
 5. Entscheidungen und Genehmigungen nach §§ 20, 23, 24 (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
 6. Die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen
 7. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe
 8. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend

§ 6 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Die in den jeweiligen Unterausschuss gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden und deren Stellvertretung.

§ 7 Verfahren

Für das Verfahren des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, soweit in den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften

nichts anderes bestimmt ist, die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO Rat) in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend mit folgender Ausnahme für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss:

Alle (stimmberechtigten und beratenden) Mitglieder des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sind antragsberechtigt.

Die Unterausschüsse geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

III Die Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend

§ 8 Eingliederung

Die Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9 Aufgaben

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Kinder- und Jugendhilfeausschusses geführt.

Schlussbestimmung

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Leverkusen vom 24.05.1984 außer Kraft.

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 20.10.1994
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 19.06.2000
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 23.11.2000
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 15.07.2002

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 18.09.2002
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.12.2007
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 28.12.2007
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 26.03.2012
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 11.05.2012
- 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 24.09.2012
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 24.10.2012
- 6. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 10.12.2018
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen vom 18.12.2018
- 7. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 23.02.2026
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen am xx.xx.2026